

Musterklausur Einsatzlehre: Verwirrte Person



PD
Carsten Putz,
FHöV NRW

Vorbemerkungen:

Da in zurückliegenden Aufsätzen bzw. Klausurbeispielen die erläuternden Hinweise zur methodischen Vorgehensweise bei der Beurteilung der Lage (BdL) dargestellt wurden, wird in diesem Sachverhalt auf zusätzliche Erklärungen verzichtet.

Der folgende Sachverhalt soll exemplarisch dazu dienen, das polizeiliche Handeln im Zusammenhang mit psychisch auffälligen Personen zu betrachten. Da die Ursachen und Motive für das Verhalten von Menschen bei der Einsatzvergabe zunächst unklar sein dürften, gilt es das Einschreiten und weitere Vorgehen gegenüber dem angesprochenen Personenkreis wohl zu überlegen. Ein besonderer Schwerpunkt dürfte bei Antreffen der Personen auf der kommunikativen Ebene zu suchen sein.

Die dargestellte Sachverhaltsbearbeitung erhebt keinen Anspruch auf eine Musterlösung. Andere Lösungsmöglichkeiten sind bei entsprechender Argumentation ebenfalls denkbar. Der Umfang ist nicht als Maßstab für eine Modulprüfung zu sehen.

Sachverhalt

1. Allgemeine Lage

Die demografische Entwicklung in der Bevölkerung zeigt eine Zunahme des Anteils älterer Menschen. Nicht selten leben diese Menschen alleine und gestalten ihr tägliches Leben eigenverantwortlich. Trotz einer guten ärztlichen und medizinischen Versorgung, erleiden diese älteren Menschen immer häufiger auch psychische Erkrankungen oder vereinsamen, weil sich niemand um sie kümmert. Regelmäßig berichten Mediziner über das Anwachsen der Häufigkeit von Demenzerkrankungen und geben Verhaltensempfehlungen für Betroffene und Angehörige.

2. Besondere Lage

Sie befinden sich am heutigen Tag im Spätdienst auf Funkwagenstreife in Ihrem Zuständigkeitsbereich der PI Süd des PP D-Stadt. Sie sind Streifenführer/-in des D 13/42. Um 16:30 Uhr erhalten Sie von der LSt Düsseldorf folgenden Auftrag:

„D 13/42 von Düsseldorf kommen! Fahren Sie Benrather Schloßallee, in Höhe des Schloßweihers; Hinweis auf verwirrte Person. Vor wenigen Minuten ist dort einem Fahrer der Rheinbahn eine männliche Person fast vor die Straßenbahn gelaufen. Ein Fußgängerüberweg ist an dieser Stelle nicht vorhanden. Da die Person erst auf das Klingeln des Straßenbahnfahrers reagierte und auf den Fahrer einen verwirrten Eindruck machte, mache sich dieser jetzt Sorgen um die Person. Wegen seines Fahrplans habe er vor Ort nicht halten können und sei weiter gefahren. Zur Beschreibung der Person konnte der Fahrer noch angeben, dass der Mann gut gekleidet gewesen und Richtung Schloßweiher weiter gegangen sei. Komisch sei ihm aber vorgekommen, dass der Mann offensichtlich einen dicken Wintermantel getragen habe. Der Hinweis kam über die Rheinbahnzentrale an uns.“

2.1 Bemerkungen zur Lage

2.1.1 Raum

Die Benrather Schloßallee im Stadtteil Benrath ist eine vielbefahrene innerstädtische Straße (B 8) mit zwei Fahrspuren für jede Richtung. Zwischen den beiden Fahrspuren befinden sich die Gleise der Straßenbahn, die teilweise niveaugleich verlaufen, teilweise aber auch durch Bordsteine abgetrennt sind. An verschiedenen Stellen sind für die Fußgänger Querungshilfen mit Ampelschaltung vorhanden. Insbesondere im Bereich des Schlossweihers gibt es mehrere dieser Übergänge. In westlicher Richtung geht die Benrather Schloßallee in die Bonner Straße über. In diesem Bereich verläuft die Fahrbahn auf einem kurzen Stück in direkter Nähe zum Rhein.

Das Schloss Benrath verfügt über einen weitläufigen Park, der für Schlossbesucher oder Spaziergänger geöffnet ist und tagsüber jederzeit betreten werden kann.

2.1.2 Kräfte

D 13/42 ist eine FuStKw-Besatzung (weiblich und männlich) der für den Bereich Kölner Landstraße zuständigen Polizeiwache der Polizeiinspek-

tion Süd. Sie versehen Dienst in Uniform und bei Ihrem Dienstfahrzeug handelt es sich um einen blau-silbernen Funkstreifenwagen mit gelber Folierung (BMW).

Sie befinden sich bei der Einsatzvergabe durch die LSt im südlichen Bereich von Benrath, kurz vor dem Stadtteil Garath. Sie erreichen die Einsatzörtlichkeit unter Beachtung der Vorschriften der StVO in ca. 4-6 Minuten.

Der DGL und weitere Kräfte Ihrer Wache sind bei einem schweren Verkehrsunfall gebunden und stehen derzeit nicht zur Verfügung.

2.1.3 Zeit

Freitag, 18.05.2018, 16:30 Uhr.

2.1.4 Wetter

Trocken, Sonnenschein, ca. 21 Grad Celsius.

2.1.5 FEM/ sonstige Ausrüstungsgegenstände

Nachfolgend aufgeführte Gegenstände sind persönlich an die Beamten des PP D-Stadt ausgegeben: -1- Pistole mit Holster incl. 15 Schuss Munition, -1- Reservemagazin mit Tasche incl. 15 Schuss Munition, -1- Handfessel Stahl mit Tragevorrichtung, -1- RSG 3 mit Tragevorrichtung, -1- Taschenlampe mit Tragevorrichtung, -1- Paar Handschuhe, -1- Unterziehschutzweste, -1- Schutzhelm, -1- Tragevorrichtung für den Einsatzmehrzweckstock.

Die Funkstreifenwagen sind u.a. ausgerüstet mit -2- Handsprechfunkgeräten (HRT), Einmalhandschuhen sowie -2- Einsatzmehrzweckstöcken (ausziehbar).

3. Lagefortschreibung

Noch während Ihrer Anfahrt spricht Sie die LSt erneut an: „D 13/42 von Düsseldorf kommen! Soeben erhielten wir einen Anruf von einer Radfahrerin, in dem sie mitteilte, dass ihr auf der Bonner Straße, direkt am Rheinknick, ein Mann begegnet wäre. Dieser Mann habe sie angehalten und nach einer Straße in Koblenz gefragt. Dabei habe er einen total orientierungslosen Eindruck gemacht. Als die Anruferin dem Mann erklären wollte, dass man sich in D-Stadt befände und nicht in Koblenz, habe der Mann sie laut beschimpft und sei fluchend in Richtung Benrather Schloss gegangen. Der Mann sei etwa 70-80 Jahre alt und mit einem langen Mantel bekleidet. Sie konnte wegen eines dringenden Arzttermins nicht bei dem Mann bleiben. Im Übrigen verzichte sie auf einen Strafantrag, da die Äußerungen nicht ehrverletzend gewesen seien.“

4. Aufgabe

4.1 Beurteilen Sie die Lagefelder Auftrag, Gefahren, Gefährdung, Störer, Raum!

4.2 Stellen Sie die taktischen und technischen/organisatorischen Maßnahmen in chronologischer Reihenfolge orientiert an den Phasen des Einsatzmodells aus dem Leitfaden 371 VS-NfD dar!

Lösung

1. Lagefeld Auftrag

1.1 Auftrag

1.1.1 Dienstliche Weisung

Die Einsatzvergabe durch die Leitstelle an uns wegen einer verwirrten Person zur Benrather Schloßallee zu fahren, stellt eine dienstliche Weisung dar, die uns gemäß § 35 BeamtStG i.V.m. § 2 Abs. 5 LBG NRW zur Durchführung der polizeilichen Maßnahmen verpflichtet. Die Leitstelle ist uns als Führungsorgan gegenüber weisungsbefugt.

1.1.2 Aufgabenzuweisung

Laut Sachverhalt ist dem Fahrer der Straßenbahn eine männliche Person fast vor die Bahn gelaufen. Offensichtlich ohne auf die Bahn zu achten; so die Schilderung des Fahrers. Ebenso an einer Örtlichkeit, bei der keine Fußgängerquerung vorgesehen war. Das lässt vermuten, dass trotz des sonstigen Fahrzeugverkehrs auf der stark befahrenen Schloßallee nur durch glückliche Umstände ein Verkehrsunfall mit Personenschaden vermieden wurde. Ein Zusammenstoß zwischen der gemeldeten Person und einem Fahrzeug oder der Straßenbahn hätte sicherlich schwerwiegende Verletzungen z.N. der Person zur Folge. Bis hin zu tödlichen Verletzungen, insbesondere bei einer Kollision mit der Straßenbahn. Wenn die Person

sich also weiterhin in diesem Bereich aufhält und versucht die Straße zu überqueren, besteht die Gefahr, dass die Person verletzt oder sogar getötet wird. Gleichfalls könnten andere Verkehrsteilnehmer verletzt werden oder Sachschaden an Fahrzeugen entstehen.

Diese Einschätzung wird durch die zusätzlichen Angaben der Radfahrerin gestützt, die ebenfalls eine männliche Person angetroffen und von einer Orientierungslosigkeit gesprochen hat. Wegen der räumlichen und zeitlichen Nähe der Einsatzörtlichkeiten und der Beschreibung des Mannes, gehe ich davon aus, dass es sich um dieselbe Person handelt. Möglicherweise ist der Mann psychisch erkrankt oder es liegen andere Gründe für sein Verhalten vor. Somit ist nicht auszuschließen, dass der Mann sich im weiteren Verlauf erneut in Gefahrensituationen begibt.

Weiterhin zeigt die Reaktion des Mannes auf eine Antwort der Fahrradfahrerin, dass er aggressiv reagiert. Weitere Vorfälle dieser Art sind denkbar, wenn er erneut Passanten anspricht und nach dem Weg fragt. Sollten seine Reaktionen ähnlich ausfallen, könnte es auch zu Auseinandersetzungen mit anderen Personen kommen.

Zur Abwehr der o.g. Gefahren für Leib, Leben und Sachen sind wir gemäß § 1 Abs. 1. 1 und 3 PolG i.V.m. §§ 10,11 POG subsidiär zuständig. Für die Verhütung möglicher Straftaten in Form von Beleidigungen oder Körperverletzungen sind wir gemäß § 1 Abs. 1, S. 2 PolG i.V.m. §§ 10,11 POG originär zuständig.

Nach bisherigen Erkenntnissen liegen keine Hinweise auf eine Straftat vor. Das geschilderte Verhalten der Person werte ich zu diesem Zeitpunkt nicht als gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr. Somit ergeben sich keine Aufgabenzuweisungen zur Strafverfolgung.

1.2 Taktische Bindungen

- 1.2.1** Aufgrund der dienstlichen Weisung der Leitstelle ergeben sich keine taktischen Bindungen für uns.
- 1.2.2** Sollten im vorliegenden Fall Sonder- und Wegerechte in Anspruch genommen werden, gelten die besonderen Hinweise aus den §§ 35 und 38 StVO bzgl. einer gebührenden Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als taktische Bindungen.
- 1.2.3** Für die weitere Einsatzwahrnehmung ergeben sich aus den Einsatzgrundsätzen der PDV 100 VS-NfD taktische Bindungen für uns. Hier sind neben der Führungsverantwortung, die gemäß der besonderen Lage bei mir liegt, die regelmäßige und aktualisierte Lagemeldung an die LSt und ggf. anderen Kräfte zu beachten. Insbesondere deswegen, damit die LSt und alle anderen Kräfte über den Aufenthaltsort, das Verhalten und den Zustand des Mannes informiert sind und weitere Maßnahmen besser koordiniert werden können. Darüber hinaus sind die Empfehlungen zur Eigensicherung gem. LF 371 VS-NfD zu berücksichtigen. Dazu später mehr.
- 1.2.4** Taktische Bindungen aufgrund eines Erlasses sind nicht erkennbar.
- 1.2.5** Der LF 371 VS-NfD empfiehlt im Umgang mit psychisch Erkrankten auf unvorhergesehenes Verhalten und Stimmungsschwankungen zu achten. Im vorliegenden Sachverhalt ist der Mann fast vor die Straßenbahn gelaufen und hat auf den Straßenbahnfahrer einen verwirrten Eindruck gemacht. Die Radfahrerin berichtete davon, dass der Mann sie unvermittelt beschimpft habe. Somit liegen Hinweise auf eine mögliche psychische Erkrankung vor und eine plötzliche Veränderung des Verhaltens -auch uns gegenüber- wäre denkbar. Dabei kann es auch zu aggressiven Verhaltensweisen kommen, auf die wir bei einer Kontrollsituation besonders Acht geben müssen. Die Einnahme einer Sicherungsstellung und das Beachten eines genügenden Abstands zu der Person wären hier ratsam.
- 1.2.6** Sollte sich eine psychische Erkrankung bei dem Mann herausstellen, ggf. sogar eine Demenzerkrankung, dann sind die Empfehlungen des Ratgebers zum Umgang mit demenzkranken Menschen zu beachten, die das Innenministerium herausgegeben hat. Hier insbesondere die besondere Form der Kommunikation und das beruhigende Einwirken auf die Person.

1.3 Prioritätenentscheidung

Im vorliegenden Sachverhalt ergeben sich die Aufgaben nur zur Gefahrenabwehr, so dass keine Gemengelage vorliegt. Eine Prioritätenentscheidung bzgl. der Aufgabenwahrnehmung ist nicht erforderlich.

1.4 Leitlinien

- 1.4.1** Vorgegebene Leitlinien sind nicht erkennbar.
- 1.4.2** Eigene:
Beim Antreffen der männlichen Person ist ein behutsames und sensibles Vorgehen im Umgang mit der Person von besonderer Bedeutung.

1.5 Taktische Ziele

- Gewinnen von Erkenntnissen zum Aufenthaltsort, Verhalten und Gesundheitszustand des Mannes; insbesondere auch über mögliche Angehörige
- Abwehren der Gefahren für Leib und Leben des Mannes und weiterer Personen und Sachen, wie z.B. Fahrzeugführer und deren Fahrzeuge
- Ergreifen und identifizieren des Mannes

2. Lagefelder (LF) Gefahren und Gefährdung

A: Ansprechen:

Eine männliche Person läuft fast vor die Straßenbahn, viel befahrene Straße (B8)

B: Bewerten:

Warum der Mann plötzlich die Fahrbahn überquert hat und fast vor die Straßenbahn gelaufen ist, ist unklar. Dieses Verhalten ist aber als gefährlich zu betrachten und muss zukünftig verhindert werden. (Zum Verhalten siehe LF Störer).

Bei einer viel befahrenen Straße mit hohem Verkehrsaufkommen, wie hier die B8, könnte es nämlich dazu kommen, dass Personen, die die Fahrbahn unvermittelt und nicht an den vorgesehenen Fußgängerüberwegen überqueren, von Fahrzeugen oder auch der Straßenbahn erfasst werden. Je höher die Verkehrsdichte, desto wahrscheinlicher ist ein solches Szenario. Im vorliegenden Sachverhalt liegen keine konkreten Angaben zu der jetzigen Verkehrssituation vor, jedoch gehe ich bei einer vielbefahrenen Straße – wie es hier genannt wird – davon aus, dass aufgrund der Einsatzzeit reger Fahrzeugverkehr herrscht.

Ebenso ist es wahrscheinlich, dass Fahrzeugführer versuchen werden einer Person, die plötzlich die Fahrbahn überquert, auszuweichen oder stark abbremsen, um einen Zusammenstoß zu verhindern. Das könnte wiederum zu einer Kettenreaktion bei anderen Fahrzeugführern führen, so dass andere Verkehrsunfälle nicht ausgeschlossen sind. Muss der Fahrer einer Straßenbahn aufgrund einer solchen Person stark abbremsen, könnten sich Fahrgäste in der Bahn durch Stürze o.ä. verletzen.

Wenn es zu einem Zusammenstoß zwischen dem Mann und einem Fahrzeug oder einer Straßenbahn kommt, wären nicht unerhebliche Verletzungen zu befürchten, die insbesondere bei einer Straßenbahn auch tödlich sein können.

F: Folgern:

- Aufklärung über die derzeitige Verkehrssituation durch Beobachten
- Aufklärung über die Gründe seines Verhaltens durch Befragen
- einsatzbegleitende Kommunikation
- ggf. Platzverweis
- ggf. Erste Hilfe/ Anfordern eines RTW

A: Viel befahrene Straße

B: Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen ist die Wahrscheinlichkeit eines Verkehrsunfalles, an dem der Mann durch sein Verhalten beteiligt ist, sehr hoch. Möglicherweise hängt es nur vom Zufall ab, dass der Mann nicht von einem Fahrzeug oder einer Straßenbahn erfasst wird oder weitere Unfälle passieren. Diese Gefahrensituation muss wegen der bereits oben beschriebenen möglichen Folgen eines Zusammenstoßes schnell verhindert werden. Ebenso muss die LSt über unsere Feststellungen vor Ort informiert werden und Kenntnis von weiteren Maßnahmen erhalten.

Ein Hinweis an die Zentrale der Rheinbahn wäre sinnvoll, damit die Fahrer der Straßenbahnen für den örtlichen Bereich um das Benrather Schloss informiert sind.

F:

- Aufklärung durch Beobachten der Person
- sofortige Anfahrt zur Einsatzörtlichkeit
- ggf. Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten
- ggf. Platzverweis
- Lagemeldung an die LSt
- Verbindungsaufnahme mit der Rheinbahnzentrale durch die LSt
- Mitführen FEM; insbesondere HRT
- ggf. Erste Hilfe und Anfordern RTW

A: Weitläufiger Park am Schloss Benrath, Fahrbahn verläuft in unmittelbarer Nähe zum Rhein

B: Die Angaben der Zeugen -Rheinbahnfahrer und Fahrradfahrer- lassen den Verdacht aufkommen, dass sich die männliche Person in einem geistig verwirrten Zustand befindet (siehe LF Störer). Je

nachdem in welche Richtung sich der Mann weiter bewegt, wäre es möglich, dass sich zusätzliche Gefahrenmomente ergeben. So könnte er z.B. in den weitläufigen Park gehen und sich dort verlaufen. Parkanlagen, die zu Schlössern gehören, sind in der Regel bewachsen und teilweise auch verwinkelt. Eine Übersichtlichkeit ist deshalb nicht gegeben. Ebenso spielt die Größe des Parks eine entscheidende Rolle, wenn wir nach einer Person suchen müssten. Laut Sachverhalt ist der Park weitläufig, so dass ich von einer für uns ungünstigen Ausdehnung des Parks ausgehe. Möglicherweise gibt es im Park ja auch noch Hindernisse o.ä., die für ältere Menschen schnell zur Stolperfalle werden könnten. Oder Wasserflächen, in die man bei entsprechender Unvorsichtigkeit fallen könnte. Durch einen Sturz könnte der Mann sich verletzen oder bei einem Sturz ins Wasser sogar ertrinken. Diese Möglichkeiten stellen für den Mann eine Gefahr für Leib und Leben dar.

Die Nähe der Fahrbahn zum Rhein ist ähnlich zu betrachten. Da uns die Gehrichtung wie oben bereits erwähnt nicht bekannt ist, besteht die Möglichkeit, dass der Mann die Straße bzw. den Gehweg verlässt und zum Fluss geht. Sollte er aufgrund einer Verwirrtheit ins Wasser gehen oder unglücklicherweise stürzen, wäre durch die Strömung und Fließgeschwindigkeit des Rheins ein Ertrinken wahrscheinlich. Insbesondere auch durch den langen Mantel, der ein Schwimmen wahrscheinlich unmöglich machen würde. Dies stellt eine Gefahr für Leib und Leben des Mannes dar.

- F:**
- Aufklärung über den Aufenthaltsort des Mannes durch Beobachten im Bereich Schlosspark und Bonner Straße
 - sofortige Hinfahrt zur Einsatzörtlichkeit
 - ggf. Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten
 - Lagemeldung an LSt und ggf. Wasserschutzpolizei
 - Mitführen vom FEM; insbesondere HRT
 - Absuche des Schlossparks und des Rheinufers
 - ggf. Erste Hilfe/ Anfordern eines RTW

- B:** Die Größe des Parks und die Nähe zum Rhein erfordern wie oben bereits erwähnt ein schnelles Handeln. Da wir als Einsatzmittel D 13/42 nur einen begrenzten Einsatzraum abdecken können, ist möglichst kurzfristig Unterstützung durch weitere Einsatzkräfte nötig. Ebenso müssen wir uns als Team Gedanken zum weiteren Vorgehen machen und Entscheidungen treffen.

- F:**
- Anfordern von Verstärkungskräften (sobald diese zur Verfügung stehen) bei der LSt
 - Mitführen von FEM; hier insbesondere HRT
 - Lagemeldung an die LSt und ggf. weitere Kräfte
 - Absprachen im Team über Handlungsalternativen und Aufgabenverteilung

- A:** Lautes Schimpfen und Fluchen des Mannes

- B:** Die Äußerungen des Mannes sind unbekannt und sind inhaltlich auch erst einmal vernachlässigbar. Wichtiger scheint, dass der Mann als Reaktion auf eine Antwort, die ihn möglicherweise nicht zufrieden stellte, mit Beschimpfungen und Flüchen reagiert. Dieses Verhalten scheint zumindest verbal aggressiv zu sein. Ob der Mann auch handgreiflich werden würde ist nicht bekannt. Würde er weitere Passanten ansprechen und nach dem Weg fragen, bestünde die Möglichkeit, dass er bei ähnlich negativen Antworten ebenfalls aggressiv reagieren könnte.

Weiterhin besteht die Gefahr, dass er auch bei unserem Einschreiten in einer Kontrollsituation aggressiv reagiert, wenn er unser Vorgehen falsch wertet. Insbesondere wenn wir Maßnahmen gegen seinen Willen treffen müssten, könnte es sein, dass der Mann sich zur Wehr setzt und ggf. Widerstand leistet. Hierauf müssen wir vorbereitet sein, um entsprechende Gegenmaßnahmen durchzuführen oder die Situation konfliktarm zu klären.

- F:**
- Aufklärung über das Verhalten des Mannes durch kurzfristige Observation
 - Ansprechen und Befragen des Mannes
 - einsatzbegleitende und ggf. deeskalierende Kommunikation
 - Absprachen im Team über Handlungsalternativen, Aufgabenverteilung und Einsatzstichwort
 - Mitführen FEM; insbesondere Handschuhe, RSG, Handfesseln
 - ggf. Anwendung unmittelbaren Zwangs
 - Beachtung der Eigensicherung durch Einnahme einer Sicherungstellung, Distanzwahrung und anlassbezogene Kommunikation

3. LF Störer

- A:** Männliche Person läuft fast vor die Straßenbahn, Mann fragt nach Straße in Koblenz

- B:** Für dieses beschriebene Verhalten kann es mehrere Erklärungsansätze geben. Denkbar wäre z.B., dass der Mann in Gedanken versunken war und einfach nicht auf den fließenden Verkehr -hier Straßenbahn- geachtet hat. Diese These wird durch die Tatsache gestützt, dass der Mann die viel befahrene Straße an einer Stelle überquert, an der kein Fußgängerüberweg vorhanden ist. Fälle dieser Art werden immer wieder bekannt, insbesondere wenn es zu Verkehrsunfällen kommt. Die Reaktion auf das Klingeln des Straßenbahnführers lässt jedoch neben einer Gedankenlosigkeit auch eine geistige Verwirrtheit möglich erscheinen. Hier hat der Mann vielleicht die Gefahren des fließenden Verkehrs völlig falsch eingeschätzt. Auch das Ansprechen einer Fahrradfahrerin ist nicht ungewöhnlich. Die Reaktion auf ihre negative Antwort ist allerdings ungewöhnlich und stützt wiederum die Vermutung Verwirrtheit. Hilfreich wäre in dieser Situation mit meiner Streifenpartnerin/ meinem Streifenpartner über das weitere Vorgehen zu beraten und ggf. vorhandene Erfahrungswerte einzubeziehen.

- F:**
- Aufklärung über die geistige Verfassung des Mannes durch Befragen
 - Ansprechen und Festhalten des Mannes
 - einsatzbegleitende Kommunikation
 - Absprachen im Team über Handlungsalternativen und Aufgabenverteilung

- A:** Männliche Person macht verwirrten Eindruck, Mann beschimpft Fahrradfahrerin

- B:** Warum der Mann die Fahrradfahrerin beschimpft hat, ist nicht bekannt. Allerdings lässt die Frage nach einer Straße in Koblenz den Verdacht aufkommen, dass der Mann die Orientierung in D-Stadt verloren hat. Die anschließend gezeigte Reaktion auf die Antwort stützt diese Vermutung, da der Mann möglicherweise glaubt er sei in Koblenz. Der vom Fahrer der Straßenbahn geschilderte Eindruck, dass der Mann verwirrt gewirkt habe, lässt die Vermutung zu, dass die psychische Verfassung des Mannes beeinträchtigt sein könnte. Das Verhalten insgesamt (siehe auch LF Gefahren/Gefährdung) ist auffällig und hängt möglicherweise auch mit einer psychischen Erkrankung zusammen. Bei Menschen mit Demenzerkrankung kommen z.B. aggressive Reaktion oder Verhaltensweisen nicht selten vor. Insgesamt leiden diese Personen auch häufig unter Vergesslichkeit bzw. Realitätsverlust. Orientierungsverluste sind ebenfalls ein Indiz für das Vorliegen einer solchen Erkrankung. Im vorliegenden Fall treffen mehrere Faktoren dieser Krankheitsform zu, die der Mann zeigt, so dass sich der Verdacht auf eine Demenzerkrankung erhärtet. Um dem Mann weitere Hilfe zukommen zu lassen, müsste festgestellt werden, wie seine Personalien lauten und wo seine Wohnanschrift ist. Ggf. wäre hier auch ein Ansprechpartner i.S.v. Angehörigen oder bei einer Unterbringung in einem Pflegeheim von Pflegepersonal erreichbar. Evtl. wird der Mann ja auch bereits vermisst, da es Nachmittag um 16:30 Uhr ist und der Mann vielleicht schon den ganzen Tag umherläuft. Für eine Personalien Feststellung könnten sich ggf. auch an der Kleidung des Mannes Hinweise befinden. Insbesondere wenn der Mann Bewohner eines Pflegeheimes ist. Dort werden sehr oft die Kleidungsstücke mit Namen der Besitzer versehen, damit eine Zuordnung der Kleidung erleichtert wird. Diese Kennzeichnung könnte auch für uns hilfreich sein, wenn der Mann keine Personaldokumente dabei hat. Mit entsprechenden Ergebnissen bestünde anschließend auch die Möglichkeit über die LSt weitere Maßnahmen zu initiieren.

- F:**
- Aufklärung über die psychische Verfassung des Mannes durch Befragen
 - IDF und Abfrage der Personalien
 - ggf. EMA-Abfrage
 - ggf. Durchsuchung des Mannes nach Personalausweis oder Hinweis an der Kleidung
 - ggf. Durchsuchung der Kleidung
 - Mitführen von FEM; hier insbesondere Handschuhe und HRT
 - Lagemeldung an die LSt
 - ggf. Verbindungsaufnahme mit Angehörigen oder Pflegepersonal
 - ggf. Ingewahrsamnahme des Mannes

- B:** Sollte tatsächlich eine Demenzerkrankung bei dem Mann vorliegen, müssten auch wir uns auf bestimmte Verhaltensweisen uns gegenüber einstellen. Wichtig dabei ist ein professioneller Umgang mit

dem Mann. So ist aggressivem Verhalten mit besonderer Geduld und Deeskalationsstrategien zu begegnen und Vorwürfe unsererseits zu unterlassen. Demenzkranke leugnen i.d.R. ihre Erkrankung und lehnen Hilfsangebote ab. Widerstandshandlungen sind i.d.R. der Erkrankung geschuldet und richten sich nicht unmittelbar gegen uns als einschreitende Beamte. Die Broschüre des Innenministeriums zum Umgang mit Demenzkranken hält hier wertvolle Verhaltenshinweise bereit.

F:

- Aufklärung über das Verhalten des Mannes durch Beobachten und Befragen
- Beachtung der Eigensicherung durch Einnahme der Sicherungsstellung und Distanzwahrung
- Absprachen im Team über Handlungsalternativen, Aufgabenverteilung und Einsatzstichwort
- Mitführen von FEM; insbesondere Handschuhe
- einsatzbegleitende und deeskalierende Kommunikation

A: Person trägt offensichtlich einen dicken Wintermantel

B: Der angesprochene Mantel könnte ein weiteres Anzeichen für einen Realitätsverlust des Mannes sein. Aufgrund der Jahreszeit und der Temperatur von 21 Grad Celsius ist es sicherlich unüblich, dass jemand einen Wintermantel trägt. Wenn es sich um einen Wintermantel handeln sollte, würde das eine weitere Einschätzung bzgl. einer geistigen Erkrankung unterstützen. Wie oben bereits beschrieben besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich in oder an dem Mantel Hinweise auf die Identität des Mannes befinden, die wir für weitere Maßnahmen benötigen.

F:

- Aufklärung über die Bekleidung des Mannes durch Inaugenscheinnahme des Mantels
- IDF und Abfrage der Personalien
- ggf. Durchsuchung des Mantels und der weiteren Kleidung nach Identitätshinweisen

4. LF Raum

A: Benrather Schlossallee (B8), vielbefahrene Straße, Gleise der Straßenbahn

B: Die Benrather Schlossallee ist trotz innerstädtischen Straßencharakters als Bundesstraße qualifiziert. Die Nutzung ist entsprechend intensiv, was auch aus dem Hinweis des Sachverhaltes hervorgeht. Insbesondere rund um das Benrather Schloss ist neben dem alltäglichen Berufs- und Pendlerverkehr auch mit Ausflugsverkehr zu rechnen. Fahrzeugführer könnten durch die unmittelbare Nähe des Schlosses abgelenkt werden und sich weniger auf die Verkehrslage konzentrieren. Wenn in diesem Zusammenhang Fußgänger an Stellen die Fahrbahn kreuzen, an denen keine Überwege mit Ampelschaltung vorliegen, kann es zu gefahrenträchtigen Situationen kommen. Insbesondere auch die Tatsache, dass die Gleise der Straßenbahn teilweise in die Fahrbahn integriert sind, führt möglicherweise auch zu Verunsicherungen bei Fahrzeugführern und riskanten Fahrmanövern. Wenn die gemeldete männliche Person sich also weiter in diesem Fahrbahnbereich bewegt, beeinträchtigt das die Verkehrssituation nachhaltig. Dazu siehe auch die Ausführungen im LF Gefahren/ Gefährdung. Über die gewonnenen Erkenntnisse müsste die LSt informiert werden, da die Möglichkeit besteht, dass sich noch weitere Personen bei der LSt melden und Feststellungen melden.

F:

- Aufklärung über die aktuelle Verkehrssituation durch Beobachten
- Aufklärung über den Aufenthaltsort des Mannes durch Beobachten
- ggf. Hinweise an die Rheinbahnzentrale über die LSt
- ggf. Platzverweis
- Lagemeldung an die LSt
- Mitführen von FEM; insbesondere HRT

A: Öffentlicher Schlosspark, Fahrbahn neben dem Rhein

B: Da der Schlosspark für die Öffentlichkeit zugänglich ist, besteht auch die Möglichkeit, dass sich die gemeldete Person dorthin begibt. Sollte das der Fall sein, könnte es sein, dass die Person aufgrund der Weitläufigkeit nicht gefunden werden kann. Zusätzlich besteht durch die dichte Bepflanzung möglicherweise eine Sichtbehinderung auf die im Park befindlichen Personen. Dadurch würde eine Suche nach der Person erschwert. Zu den Gefahren i.V.m. dem Schlosspark siehe LF Gefahren/ Gefährdung.

Die Nähe zum Rhein ist ebenfalls als problematisch zu bezeichnen. Je nach konkreter Landschaftsgestaltung ist ein direkter Zugang von der Bonner Straße zum Wasser möglich. In der Regel gibt es keine Sicherungseinrichtungen am Ufer. Für Kinder oder andere Risiko-

gruppen besteht die unmittelbare Zugangsmöglichkeit ins Wasser, was insbesondere durch die 21 Grad Celsius zum „Abkühlen“ verleiten könnte. Die damit verbundenen Gefahrenaspekte wurden bereits im LF Gefahren/Gefährdung thematisiert.

F:

- Aufklärung über den Aufenthaltsort des Mannes durch Beobachten
- Lagemeldung an die LSt und ggf. Wasserschutzpolizei
- Absuche des Uferbereichs am Rhein in Höhe der Bonner Straße
- Absuche des Schlossparks nach dem Mann
- Mitführen von FEM; insbesondere HRT
- ggf. Erste Hilfe und Anfordern RTW
- ggf. Platzverweis

5. Chronologische Reihenfolge der taktischen und technischen/ organisatorischen Maßnahmen

Vorbereitungsphase

- Einsatzübernahme quittieren durch Status 3
- sofortiges Hinfahren zur Einsatzörtlichkeit
- ggf. Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten, nach Anmeldung bei der LSt
- Einsatzrecherche bei der LSt zur Gewinnung weiterer Hinweise zum Sachverhalt, wie z.B. Personenbeschreibung oder Gehrichtung der Person
- Gefahren- und Risikobewertung
- Absprachen im Team über Handlungsalternativen, Aufgabenverteilung und Einsatzstichwort
- PSI und KI
- Überprüfen und Mitführen von FEM; hier insbesondere HRT, Handschuhe, Handfesseln und RSG
- Eintreffen am Einsatzort Status 4

Aktionsphase

- Aufklärung über den Aufenthaltsort der gemeldeten Person durch Absuche im Uferbereich des Rheins und des Schlossparks nach eigener Festlegung
- Lagemeldung an die LSt und ggf. Wasserschutzpolizei
- Ggf. Anfordern von Verstärkungskräften, sobald diese zur Verfügung stehen
- Ggf. Verbindungsaufnahme mit der Rheinbahnzentrale über die LSt, zur Sensibilisierung der Fahrer
- Bei Antreffen des Mannes: Lagemeldung an die LSt, Abstellen des FuStKw, Ansprechen und Anhalten
- Einsatzbegleitende Kommunikation
- Ggf Platzverweis
- Ggf. Verlagerung des Kontrollortes von der Fahrbahn weg
- Kontrolle des Mannes
- Beachten der Eigensicherung durch Einnahme der Sicherungsstellung und Distanzwahrung
- Aufklärung über die psychische Verfassung durch Befragen
- Ggf. deeskalierende Kommunikation
- IDF und Abfrage der Personalien
- Ggf Durchsuchung des Mannes oder der Kleidung nach Identitätshinweisen
- Eingriffsbegleitende Kommunikation
- Ggf. EMA-Abfrage
- Ggf. Benachrichtigung von Angehörigen oder Pflegepersonal über die LSt
- Ggf. Ingewahrsamnahme
- Durchsuchung des Mantels und der Kleidung zur Eigensicherung
- Bei Widerstandshandlungen deeskalierende und eingriffsbegleitende Kommunikation
- Ggf. Anwendung unmittelbaren Zwangs
- Ggf. Fesseln des Mannes
- Lagemeldung an die LSt
- Ggf. Gefangenentransport
- Ggf. Überstellung an Berechtigte
- Ggf. Einlieferung ins Polizeigewahrsam
- Lageabschlussmeldung
- Status 1

Nachbereitungsphase

- Fertigen der schriftlichen Arbeiten; hier Eintrag in den Streifenbeleg, Beobachtungs- und Feststellungsbericht, ggf. Ingewahrsamnahme
- Überprüfen der eingesetzten FEM auf Vollzähligkeit
- Besprechung im Team über den Einsatzverlauf